



Gemeinde Brislach
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft

Mutation "Gewässerraum"

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

Stand: 18. Mai 2021



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch

Datei-Name 76009_Ber02_Mitwirkungsbericht_20210518.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
2	PLANUNGSKOORDINATION	1
3	GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	1
4	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	2
4.1	Allgemeines	2
4.2	Reduktion der minimalen Breite	2
4.3	Aufweitung der minimalen Breite.....	3
4.4	Lage des Gewässerraums	3
4.5	Verzicht auf die Festlegung.....	3
4.6	Zulässige Nutzung im Gewässerraum	3
4.7	Übergangsbestimmungen	4
5	MITWIRKUNGSEINGABEN.....	4
6	AUSWERTUNG DER EINGABEN	6
6.1	Eingabe Nr. 1.....	6
6.2	Eingabe Nr. 2.....	8
6.3	Eingabe Nr. 3.....	9
6.4	Eingaben Nrn. 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17	9
6.5	Eingabe Nr. 5.....	13
6.6	Eingabe Nr. 9.....	15
6.7	Eingabe Nr. 16.....	17
7	BEKANNTMACHUNG	18

1 Ausgangslage

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets von Brislach sowie im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft ein Gewässerraum ausgeschieden werden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

2 Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 15. Februar 2021 bis 16. März 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 2021, in der Hornvieh-Poscht Nr. 309 vom 11. Februar 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgendes Dokument war Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Mutation "Gewässerraum", 1:2'000

Die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft bildet ein grundeigentumsverbindliches Planungsinstrument. Es untersteht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, wird anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt

(Einsprachemöglichkeit) und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor es in Rechtskraft erwachsen wird.

4 Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind verschiedene, grundsätzliche Fragen zum Thema Gewässerraum und deren Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung aufgetaucht. Entsprechend sollen im Folgenden kurz die wichtigsten Eckpunkte der Thematik erläutert werden.

4.1 Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des § 12a des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) im April 2019 ist den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die Aufgabe übertragen worden, einen Gewässerraum gemäss Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) innerhalb des Siedlungsgebietes im Rahmen ihrer Nutzungsplanung auszuscheiden. Im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. Dieser Gewässerraum entspricht dem Raum, welcher ein Oberflächengewässer benötigt, um die natürlichen Funktionen (bspw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere), den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Entsprechend soll mit der Festlegung eines Gewässerraumes längerfristig die Natürlichkeit bzw. Naturnähe der Gewässer erhalten oder verbessert werden.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft hat nun der Gemeinderat die gesetzlichen Vorgaben unter Art. 36a GSchG und § 12a RBG umgesetzt. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) macht unter Art. 41a ff genaue Angaben dazu, wie die Breite des Gewässerraums herzuweisen ist bzw. wie breit der Gewässerraum im Minimum sein muss und welche Nutzungen darin zulässig sind. Weiter hat der Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche, u.a. auf Basis bereits bestehender Bundesgerichtsurteile, die Vorgaben konkretisiert und detailliert erläutert. Diese Arbeitshilfe ist bei der Herleitung der Gewässerräume ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Gemeinden gibt es folglich bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite sowie der Lage des Gewässerraums kaum oder nur wenig Spielraum.

4.2 Reduktion der minimalen Breite

Anpassungen bzw. eine Reduktion der minimalen Breite an die baulichen Gegebenheiten sind lediglich in dicht überbauten Gebieten oder aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse möglich (Art. 41a GSchV). Die kantonale Arbeitshilfe macht, basierend auf bestehenden Bundesgerichtsurteilen, die Vorgabe, dass für eine Anpassung aufgrund dichter Bebauung der Umstand gegeben sein muss, dass mindestens 50% der vorbestehenden Gebäude entlang des Gewässers

innerhalb des Gewässerraums mit minimaler Breite zu liegen kommen. Ein entsprechender Vorbestand ist in Brislach nicht vorhanden. Entsprechend ist eine Anpassung oder Reduktion der minimalen Breite des Gewässerraums für die Lüssel nicht möglich.

4.3 Aufweitung der minimalen Breite

Es besteht weiter die Möglichkeit, dass der Gewässerraum mit minimaler Breite aufgrund einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser und entsprechend zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser sogar verbreitert werden muss. Damit soll ein genügend grosses Abflussprofil auch bei Hochwasser sichergestellt werden. Durch die festgelegte, minimale Breite des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Brislach befinden sich jedoch sämtliche Gefahrenbereiche Hochwasser mit einer erheblichen Gefährdung innerhalb des minimalen Gewässerraums.

4.4 Lage des Gewässerraums

Grundsätzlich ist, gemäss Arbeitshilfe des Kantons, der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse festzulegen. Eine Abweichung davon ist von Seiten Gemeinde im Einzelfall zu begründen. Eine asymmetrische Festlegung darf jedoch nicht missbräuchlich sein. So ist es beispielsweise nicht zulässig, den Gewässerraum in Richtung einer Strasse zu verlegen, um Bauland vor einer Gewässerraumfestlegung zu befreien. Zudem muss eine asymmetrische Festlegung den topographischen Verhältnissen gerecht werden. Sollte ein Gewässerraum begründet asymmetrisch festgelegt werden können, gilt der Grundsatz, dass die Abgrenzung des Gewässerraums einen Abstand von mindestens 3 Metern zur Uferlinie aufweisen muss. Folglich umfasst auch bei einer nicht symmetrischen Festlegung der Gewässerraum die Gerinnesohle. Zudem muss das Einverständnis der Grundeigentümerschaft, welche stärker vom Gewässerraum betroffen ist, für die asymmetrische Festlegung eingeholt werden.

4.5 Verzicht auf die Festlegung

Auf die Festlegung kann bei eingedolten, künstlichen oder sehr kleinen Gewässern nur verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Entsprechend hat die Gemeinde auch hier eine Interessenabwägung im Einzelfall durchzuführen. Zu den übergeordneten Interessen, welche gegen einen Verzicht sprechen, gelten insbesondere die Interessen des Hochwasserschutzes und des Natur- und Umweltschutzes. Die Lüssel ist jedoch weder eingedolt noch künstlich oder sehr klein. Daher ist ein Verzicht nicht möglich.

4.6 Zulässige Nutzung im Gewässerraum

Grundsätzlich dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c GSchV). Dies bedeutet, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie bspw. Gartenhäuser, Pools,

Parkplätze oder Spielplätze erstellt werden dürfen. Bauliche Massnahmen im Sinne einer Gartengestaltung wie Terrassen oder Stützmauern sind ebenfalls grundsätzlich nicht erlaubt. Allerdings können Kleinanlagen, die der Erholungsfunktion dienen (Sitzbank, Gewässerzugang, Wasserspielplatz etc.) erstellt werden, wenn sie den Gewässerraum nicht beeinträchtigen. Weiter sind Anlagen, welche auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind und einem öffentlichen Interesse dienen (z.B. sicherheitsrelevante Zäune, Terrainveränderungen, welche den Uferbereich und das Gewässer aufwerten), ebenfalls zulässig. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen innerhalb des Gewässerraums nicht eingesetzt werden. Entsprechend sind es auch nur einheimische, standortgerechte Pflanzen, die angepflanzt werden dürfen. Bestehende Anlagen wie Sportplätze, Gartensitzplätze, Familiengärten dürfen allerdings weiterhin genutzt werden.

Rechtmässig erstellte, heute bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und geniessen entsprechend Bestandesgarantie. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich nicht entfernt werden müssen und erhalten bleiben können. Entsprechend sind bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Baute oder Anlage notwendig sind, zulässig. Darunter fallen sowohl Unterhalts- wie auch einfache Erneuerungsarbeiten. Nicht gestattet sind allerdings Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen. Detailliertere Informationen zur zulässigen Nutzung innerhalb des Gewässerraums können der Gewässerschutzverordnung Art. 41c ff. und den Merkblättern D2 und D3 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum entnommen werden.

4.7 Übergangsbestimmungen

Bis zur Festlegung bzw. Umsetzung des Gewässerraums in die kommunale bzw. kantonale Nutzungsplanung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011. Diese geben einen sogenannten provisorischen Gewässerraum vor, der in der Regel breiter ist als der mit der vorliegenden Mutation definitiv festzulegende. Letztlich kann also festgestellt werden, dass mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft eine Verringerung bzw. Verkleinerung des bereits heute bestehenden Gewässerraums gem. eidg. Gewässerschutzverordnung stattfindet.

5 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 17 Eingaben eingegangen. Dabei handelt es sich teilweise auch um Sammeleingaben.

- Nr. 1 Kodic Sandra, Strähl-Imark Rolf und Corinne, Borer-Müller Thomas und Marianne, Stebler Remo und Monika, Baumann-Abt Eugen und Eveline, Mögling-Waterstraat Gian-Duri und Regine, Bütikofer-Stingelin Adrian und Jacqueline, Hoti-Ajazi Mehmet und Hava, Spring-Hügli Karl und Rita
(Eingabe: 7. März 2021)

-
- Nr. 2 Hügli Albert, Spring-Hügli Rita
(Eingabe: 10. März 2021)
- Nr. 3 Burgerkorporation Brislach
(Eingabe: 10. März 2021)
- Nr. 4 Jeger-Walser Reto und Gertrud, Häner Helene
(Eingabe: 13. März 2021)
- Nr. 5 Knutti Silvia, Knutti Melanie, Puck Dominik
(Eingabe: 11. März 2021)
- Nr. 6 Henz Fabian, Zink Andrew, Moritz Stefanie
(Eingabe: 12. März 2021)
- Nr. 7 Schillinger Thomas
(Eingabe: 13. März 2021)
- Nr. 8 Genossenschaft "Wohnen an der Lüssel"
(Eingabe: 13. März 2021)
- Nr. 9 Hügli Werner
(Eingabe: 13. März 2021)
- Nr. 10 Egli Martin und Ursula
(Eingabe: 13. März 2021)
- Nr. 11 Jeker-Heller Ursula, Heller-Haefeli Elisabeth
(Eingabe: 15. März 2021)
- Nr. 12 Hügli-Dietler Daniel und Iris
(Eingabe: 15. März 2021)
- Nr. 13 Ritter Jasmine, Fürst Martin und Erika, Bürki Roland und Anita, Götschi Rudolf und Verena, Roth Margrit, Borer-Jossen Andrea, Christ Roman, Ugolini-Hügli Gerda, Lorenz Lars, Meyer-Grolimund Sabrina, Lombardo Emanuela, Hell Peter, Hügli Wehrli Monika, Bieli Lissette, Ceresoli Doris, Ackermann Magdalena, Poelstra Nicole, Bieli Edwin, Ritter Hermann, Hügli Gisela
(Eingabe: 12. März 2021)
- Nr. 14 Fürst Michel, Fürst Andreas, Fürst Georges und Judit, Fürst Joachim
(Eingabe: 14. März 2021)
- Nr. 15 Erbegemeinschaft Margaritha Wyss-Kohler, Dürrenberger Markus, Lisser Jolanda
(Eingabe: 13. März 2021 / 15. März 2021)
- Nr. 16 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission
(Eingabe: 15. März 2021)
- Nr. 17 Horisberger Rolf und Otilia
(Eingabe: 21. März 2021)
-

6 Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden.

6.1 Eingabe Nr. 1

Eingabe:

Aufgrund der Publikation in der Hornviehpost vom 11.02.2021, zu der Mutation bezüglich Gewässerraum nehmen wir als Besitzer der an die Lüssel anstossenden Parzellen 2783, 2737, 1609, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743 und 1608 im Sinne des Mitwirkungsverfahrens wie folgt Stellung:

Mit der Ausdehnung des Gewässerraums auf mindestens 29,5 m entlang der Lüssel, sind unsere Parzellen und die darauf stehenden Liegenschaften stark mitbetroffen. Insbesondere stellen wir fest, dass Aus- und Umbauten, bzw. Änderungen an bestehenden Gebäuden laut GeoViewBL nicht mehr möglich sein werden. Selbst nach dem uns von der Gemeinde vorliegenden Plan sind selbst einfache Änderungen bachseits nicht mehr realisierbar, wie z.Bsp. Bau eines Wintergartens anstelle des Balkons oder die Erstellung aussen angebrachter Wärmepumpen u.ä. Mit dieser Einschränkung sehen wir ebenfalls eine starke Wertminderung der Parzellen und der darauf stehenden Gebäude, was insbesondere bei einem allfälligen Verkauf zum Tragen käme.

Als Besitzer der oben genannten Parzellen stellen wir den Antrag, dass der Gewässerraum so gezogen wird, dass die Gewässerraumzone identisch mit der Gewässerschutzzone liegt, so dass sinnvolle Veränderungen und Umbauten (siehe Bsp. oben in Klammern) auch zukünftig möglich sind. Auch beantragen wir allfällig entstehende Wertminderungen an Parzellen und v.a. an den Gebäuden durch Abgeltung des Minderwertes zu kompensieren.



Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben hat er sich nochmals intensiv mit der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel und entsprechend auch mit der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite auseinandergesetzt. Durch das Beiziehen von weiteren historischen Karten hat sich dabei gezeigt, dass sich der Verlauf und die Breite der Lüssel in den vergangenen rund 150 Jahren kaum verändert haben. Entsprechend wies das Gewässer bereits vor der Ausbreitung der Siedlung gegen Westen und der Erstellung von Infrastrukturbauten eine ähnliche Breite auf wie heute. Daher wurde die für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite auf 8 Meter angepasst, was auch der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Daraus ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern bzw. 13.5 Metern ab Gewässerachse.

Durch diese Reduktion des Gewässerraums um 1.25 Meter auf den Parzellen Nrn. 2783, 2737, 1609, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743 und 1608 werden die Gebäude inkl. Sitzplätze und Balkone nicht mehr vom Gewässerraum überlagert. Damit der Gewässerraum allerdings an die bestehende Uferschutzzone angepasst werden könnte, müsste die minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern reduziert oder der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Eine Reduktion durch die Annahme einer geringeren natürlichen Gerinnesohlenbreite ist nicht machbar, da die 8 Meter auch der aktuellen Gerinnesohlenbreite entsprechen. Weiter ist eine Reduktion der Breite und Anpassung an die baulichen Gegebenheiten gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung nur in dicht überbauten Gebieten möglich. Der Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 1608 und 2783 kann jedoch u.a. aufgrund des fehlenden Vorbestandes an Bauten im Gewässerraum nicht als dicht überbaut eingestuft werden. Entsprechend ist eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten bzw. eine weitere Verringerung der minimalen Gewässerraumbreite nicht möglich.

Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen. In jedem Fall muss eine asymmetrische Legung des Gewässerraums den topographischen Verhältnissen gerecht werden. Im Bereich der Parzellen Nrn. 1608 bis 2783 sind topographischen Verhältnisse links und rechts des Gewässers ähnlich. Jedoch macht die Lüssel in diesem Abschnitt eine Kurve, wobei sich der Prallhang auf der Ostseite bzw. auf der Seite des Siedlungsgebietes befindet. Tendenziell wird sich das Fliessgewässer folglich eher gegen Osten verschieben im Laufe der Zeit. Eine Verschiebung des Gewässerraums nach Westen ist daher nicht begründbar. Entsprechend kann der Gewässerraum auch nicht durch eine asymmetrische Festlegung auf die Abgrenzung der Uferschutzzone verschoben werden.

Grundsätzlich sind weder von Seiten Kanton noch von Seiten Gemeinde Entschädigungen vorgesehen. Die bestehenden Bauten auf den Parzellen Nrn. 1608, 2739, 2740, 2741, 2742 und 2743 werden vom Gewässerraum nicht überlagert. Entsprechend können sie auch künftig im Rahmen der bestehenden Zonenvorschriften saniert, umgebaut, umgenutzt und erhalten werden. Einschränkungen bestehen hier vor allem hinsichtlich der Aussenraumgestaltung. Jedoch haben diese

aufgrund der Uferschutzzonen bereits zu einem grossen Teil vorbestanden. Grundsätzlich gilt es anzumerken, dass Entschädigungsforderungen erst nach der Genehmigung des Gewässerraums gestellt werden können.

Entscheid Gemeinderat:

Aufgrund der Neubeurteilung der natürlichen Gerinnesohlenbreite hat der Gewässerraum neu eine Breite von 27 Metern. Dadurch werden die bestehenden Gebäude auf den Parzelle Nrn. 2783, 2737, 1609, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743 und 1608 vom Gewässerraum nicht überlagert. Eine Anpassung an die Uferschutzzone ist jedoch aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung nicht möglich. Allfällige Entschädigungsforderungen sind nach der Genehmigung der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft zu stellen.

6.2 Eingabe Nr. 2

Eingabe:

Vor etlichen Jahren wurden beim Neumättli die Zusammenlegung und der Bau des Hofmattweges vorgenommen. Die Kosten für diese Zusammenlegung und den Wegbau waren sehr hoch!

Unsere Parzelle 1505 Neumättli, entlang der Lüssel ist bereits mit der Uferschutzzone recht schmal zum Bebauen. Kommt der Gewässerraum (überlagernd) gemäss "Mutation Gewässerraum" Stand 06.01.2021, dann wird eine Ueberbauung praktisch unmöglich.

Daher beantragen wir, dass die Gewässerraumzone identisch mit der Uferschutzzone zu liegen kommt, damit die Parzelle überbaut werden kann.

Im Weiteren beantragen wir, dass eine allfällig entstehende Wertminderung an der Parzelle durch Abgeltung des Minderwertes kompensiert wird.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben hat er sich nochmals intensiv mit der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel und entsprechend auch mit der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite auseinandergesetzt. Durch das Beiziehen von weiteren historischen Karten hat sich dabei gezeigt, dass sich der Verlauf und die Breite der Lüssel in den vergangenen rund 150 Jahren kaum verändert haben. Entsprechend wies das Gewässer bereits vor der Ausbreitung der Siedlung gegen Westen und der Erstellung von Infrastrukturbauten eine ähnliche Breite auf wie heute. Daher wurde die für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite auf 8 Meter angepasst, was auch der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Daraus ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern bzw. 13.5 Metern ab Gewässerachse.

Durch diese Anpassung befindet sich der Gewässerraum auf Parzelle Nr. 1505 neu im Bereich der bestehenden Uferschutzzone, für die bereits Schutzbestimmungen gelten. Entsprechend erfährt die Parzelle durch die Gewässerraumfestlegung keine zusätzlichen Einschränkungen und auch keine Wertminderung.

Entscheid Gemeinderat:

Aufgrund der Neu Beurteilung der natürlichen Gerinnesohlenbreite hat der Gewässerraum neu eine Breite von 27 Metern. Dadurch befindet sich der Gewässerraum auf Parzelle Nr. 1505 neu im Bereich der bereits bestehenden Uferschutzzone.

6.3 Eingabe Nr. 3Eingabe:

Wir ersuchen Sie, den Gewässerraum in Bezug auf die Parzelle Nr. 1518 Prüssmatt auf die Uferschutzzone zu legen. Besten Dank für eine entsprechende Erledigung.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungs eingaben hat er sich nochmals intensiv mit der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel und entsprechend auch mit der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite auseinandergesetzt. Durch das Beiziehen von weiteren historischen Karten hat sich dabei gezeigt, dass sich der Verlauf und die Breite der Lüssel in den vergangenen rund 150 Jahren kaum verändert haben. Entsprechend wies das Gewässer bereits vor der Ausbreitung der Siedlung gegen Westen und der Erstellung von Infrastrukturbauten eine ähnliche Breite auf wie heute. Daher wurde die für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite auf 8 Meter angepasst, was auch der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Daraus ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern bzw. 13.5 Metern ab Gewässerachse.

Durch diese Anpassung befindet sich der Gewässerraum auf Parzelle Nr. 1518 neu im Bereich der bestehenden Uferschutzzone, für die bereits Schutzbestimmungen gelten. Entsprechend erfährt die Parzelle durch die Gewässerraumfestlegung keine zusätzlichen Einschränkungen.

Entscheid Gemeinderat:

Aufgrund der Neu beurteilung der natürlichen Gerinnesohlenbreite hat der Gewässerraum neu eine Breite von 27 Metern. Dadurch befindet sich der Gewässerraum auf Parzelle Nr. 1518 neu im Bereich der bereits bestehenden Uferschutzzone.

6.4 Eingaben Nrn. 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17Eingabe:

Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung bezüglich der "Mutation" Gewässerraum, und das informative Gespräch mit unserem Gemeindepräsidenten, Hannes Niklaus, vom 4. März 2021.

Grundsätzlich erkennen wir in der Planung die Bemühungen des Gemeinderates, uns Anstösser an die Lüssel zu unterstützen, und wir danken Ihnen allen sehr dafür. Wir, die betroffenen Eigentümer der Grundstücke im Gewässerraum, halten folgendes fest:

- Der extensive Gewässerraum ist nicht verhältnismässig bzw. gerechtfertigt. Die Lüssel ist gut verbaut und kein Überschwemmungsgebiet, daher kann nicht mit einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser gerechnet werden.

Eine zukünftige Renaturierung oder andere Massnahmen zur Nutzung der Lüssel innerhalb des Siedlungsgebietes erscheinen uns nicht realistisch. Eine Überlagerung der jetzigen Uferschutzzone durch den Gewässerraum können wir nicht nachvollziehen. Der Gewässerraum ist gemäss der jetzigen Uferschutzzone auszuscheiden.

- Es ist ein Widerspruch in sich, dass verdichtete Bauen zu fördern, gleichzeitig aber durch den Gewässerraum das Bebauen der Grundstücke zu erschweren.
- Die Grundstücke im Gewässerraum verlieren stark an Wert, daher werden die betroffenen Eigentümer der Grundstücke indirekt enteignet.
- Sollte der Gemeinderat an der jetzigen Ausscheidung des Gewässerraumes festhalten, so erwarten wir eine Anpassung des Katasterwertes der betroffenen Grundstücke und eine Erhöhung der Bebauungsziffer, um einen Ausgleich für die Entwertung zu schaffen. Ansonsten wäre eine Bebauung auf einigen Grundstücken nicht mehr realisierbar.
- Die Besitzstandgarantie der bestehenden Bauten muss auch bei einem geplanten Abriss mit Planung eines Neubaus gewährleistet sein.
- Wir wünschen konkrete Angaben, wie die betroffenen Grundstücke in Zukunft bewirtschaftet werden können.
- Wäre es nicht sinnvoll, abzuwarten was andere Gemeinden beschliessen bzw. sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen, um eine vorteilhaftere Lösung des Gewässerraumes zu erzielen?

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungsbeiträge hat er sich nochmals intensiv mit der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel und entsprechend auch mit der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite auseinandergesetzt. Durch das Beiziehen von weiteren historischen Karten hat sich dabei gezeigt, dass sich der Verlauf und die Breite der Lüssel in den vergangenen rund 150 Jahren kaum verändert haben. Entsprechend wies das Gewässer bereits vor der Ausbreitung der Siedlung gegen Westen und der Erstellung von Infrastrukturbauten eine ähnliche Breite auf wie heute. Daher wurde die für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite auf 8 Meter angepasst, was auch der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Daraus ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern bzw. 13.5 Metern ab Gewässerachse.

Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) macht die Vorgabe, dass die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) festlegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung

(GSchV) sind die Bestimmungen aufgeführt, welche die minimale Breite des Gewässerraums vorgeben, damit diese Funktionen gewährleistet werden können. Art. 41c GSchV gibt die zulässige Nutzung und Gestaltung des Gewässerraums vor. Entsprechend sind die Vorgaben zur Gewässerraumfestlegung klar auf Stufe Bundesgesetz geregelt und definiert, wodurch der Spielraum für die Gemeinden klein ist.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Kanton den Gemeinden die Planungsaufgabe übertragen (§ 12a RBG), den Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in den Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes festzulegen. In den Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. Entsprechend ist die Gemeinde Brislach verpflichtet, den Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung im Zonenplan Siedlung und teilweise im Zonenplan Landschaft verbindlich festzulegen.

Die minimale Breite des Gewässerraums wird anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Gewässers berechnet (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV). Entsprechend dieser Vorgabe hat der Gemeinderat die natürliche Gerinnesohlenbreite der Lüssel mittels der Anwendung eines Korrekturfaktors, anhand von Vergleichsstrecken und unter Beizug von historischen Karten hergeleitet. Daraus hat sich eine natürliche Breite von 8 Metern ergeben, was auch der aktuellen Breite des Gewässers entspricht. Basierend auf den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung beträgt folglich die minimale Gewässerraumbreite für die Lüssel 27 Meter ($2.5 \times 8m + 7$). Diese Breite entspricht gemäss den übergeordneten, eidgenössischen Vorgaben dem Minimum, welche der Gewässerraum haben muss und ist entsprechend zu berücksichtigen und in den Zonenvorschriften festzulegen.

Durch die eingangs beschriebene Überprüfung und Reduktion der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist der Gewässerraum nun grösstenteils deckungsgleich mit den bestehenden Uferschutzzonen. Damit aber der Gewässerraum durchgehend auf die Abgrenzung der bestehenden Uferschutzzonen gelegt werden könnte, müsste er verkleinert oder verschoben werden. Eine Verkleinerung und Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ist gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV jedoch nur in dicht überbauten Gebieten oder aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse möglich. Für eine Einstufung als dicht überbautes Gebiet muss ein gewisser Vorbestand an Bauten innerhalb des Gewässerraums mit minimaler Breite vorhanden sein. Da allerdings deutlich unter 50% der Bauten entlang der Lüssel innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, kann das Gebiet entlang des Gewässers nicht als dicht überbaut eingestuft werden. Eine Reduktion ist also diesbezüglich nicht möglich. Weitere Möglichkeiten für eine Reduktion bzw. Anpassung bestehen in Gewässerabschnitten, in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und es beidseitig von Hängen gesäumt ist. Dies ist jedoch für die Lüssel in Brislach ebenfalls nicht gegeben.

Gilt es folglich noch zu prüfen, ob der Gewässerraum verschoben werden kann. Durch eine Verschiebung und einer entsprechenden asymmetrischen Festlegung werden allerdings die gegenüberliegenden Parzellen, welche sich auf der anderen Seite des Gewässers befinden, zusätzlich vom Gewässerraum überlagert. Entsprechend würde durch eine Verschiebung eine Seite zusätzlich hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine derartige Ungleichbehandlung ist

in Brislach nicht begründbar. Zudem sind auch die topographischen Verhältnisse östlich und westlich der Lüssel ähnlich, sodass eine Verschiebung des Gewässerraums auch nicht mit der Topographie und einer damit einhergehenden anzunehmenden langfristigen Verschiebung des Gewässers begründet werden kann.

Die Gemeinde hat also folglich aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung und Vorgaben keine Möglichkeit, den Gewässerraum überall so anzupassen bzw. zu reduzieren, dass er deckungsgleich mit den bestehenden Uferschutzzonen wird. Grundsätzlich widerspricht jedoch die Gewässerraumfestlegung dem Ziel der inneren Entwicklung bzw. der Verdichtung nach innen nicht. Die Flächen, welche künftig vom Gewässerraum überlagert werden, können bei der Berechnung des zulässigen Nutzungsmasses miteinbezogen werden. Es erfolgt daher diesbezüglich keine Einschränkung. Mit der Gewässerraumfestlegung und langfristigen Aufwertung der Lüssel wird zudem ein wertvoller Grün- und Freiraum im Siedlungsgebiet geschaffen, welcher zur Siedlungsqualität beiträgt. Diese ist gerade bei der angestrebten Verdichtung von hoher Bedeutung.

Die bestehenden Bauten und Anlagen, welche vom Gewässerraum überlagert werden, geniessen Bestandesgarantie gemäss § 110 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes. Sie dürfen entsprechend erhalten, unterhalten und auch angemessen erneuert werden. Wertvermehrende Massnahmen sind aktuell jedoch nicht möglich. Auch hier sind der Gemeinde die Hände gebunden. Die Regelung der Besitzstandsgarantie erfolgt auf kantonaler Ebene.

Grundsätzlich ist innerhalb des Gewässerraums gemäss Art. 41c GSchV lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Private Gärten, welche im Gewässerraum liegen, dürfen allerdings genutzt werden. Es dürfen jedoch keine neuen Bauten und Anlagen wie Gartenhäuser, Pools, Parkplätze oder Spielplätze erstellt werden. Bauliche Massnahmen wie Terrassen oder Stützmauern sind nicht erlaubt. Bestehende Anlagen dürfen jedoch weiterhin genutzt werden. Nicht eingesetzt werden dürfen Dünger und Pflanzenschutzmittel. Zudem hat die Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen.

Zum Thema der Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke können insbesondere die Merkblätter D2 Nutzung von Aussenräumen und D3 Bauen im Gewässerraum der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum konsultiert werden. Diese sind online auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/gewaesserraum/arbeitshilfe-gewaesserraum>) abrufbar. Darin wird aufgeführt, was innerhalb des Gewässerraums hinsichtlich Nutzung und Bebauung möglich und zulässig ist.

Ein Zusammenschluss mit anderen Gemeinden bzw. das Abwarten, bis andere Gemeinden ebenfalls die Gewässerraumfestlegung vollziehen, ist grundsätzlich denkbar. Der Gemeinderat kann jedoch keinen Mehrwert von diesem Vorgehen erkennen. Die übergeordnete Gesetzgebung erteilt den Gemeinden die Aufgabe, Gewässerräume auszuscheiden. Diese Pflicht besteht auch für die Gemeinde Brislach und es ist nicht davon auszugehen, dass sich in absehbarer Zeit etwas daran ändert. Mit dem vorliegenden Entwurf konnte sich die Gemeinde mit dem Kanton verständigen. Ein schmalerer Gewässerraum wäre nicht genehmigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass sich daran auch in absehbarer Zukunft nichts ändern wird. Zudem gelten bis zur kommunalen Ausschei-

derung der Gewässerräume die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, welche einen deutlich breiteren Gewässerraum vorgeben. Dieser Gewässerraum gilt es bereits heute zu beachten. Entsprechend hat der Gemeinderat auch ein Interesse daran, dass der Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen so rasch wie möglich abgelöst wird, wovon die Grundeigentümerschaften entlang der Lüssel letztlich profitieren.

Damit aufgrund einer Planungsmassnahmen Entschädigungsforderungen gestellt werden können, muss eine materielle Enteignung vorliegen. Diese liegt vor, wenn ein Grundstück durch eine Planungsmassnahme stark an Wert verliert. Im Laufe der Zeit hat das Bundesgericht eine Rechtsprechung diesbezüglich entwickelt. Danach liegt eine materielle Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil ihm eine wesentliche aus dem Eigentum fließende Befugnis entzogen wird. Dabei handelt es sich im Falle der Gewässerräume häufig um eine Einschränkung der Überbaubarkeit eines Grundstücks. Allerdings sind geringfügige Eingriffe ins Grundeigentum und damit verbundene Wertverluste infolge von Planungsentscheiden entschädigungslos hinzunehmen. Eine entscheidende Rolle spielt dabei, ob dem Eigentümer nach Inkrafttreten der Planungsmassnahme eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Grundstücks verbleibt. Entsprechend ist grundsätzlich die Frage nach der materiellen Enteignung jeweils einzeln pro Grundstück zu beurteilen. Dabei gilt es zu beachten, dass mit der vorliegenden Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft keine Umzonungen bzw. Änderungen der Grundnutzungen erfolgen und es wird auch nicht das zulässige Nutzungsmass verändert. Zudem können die Flächen, welche künftig vom Gewässerraum überlagert werden, bei der Berechnung des zulässigen Nutzungsmasses weiterhin miteinbezogen werden. Allfällige Entschädigungsforderungen können nach der Genehmigung der Mutation "Gewässerraum", bzw. nachdem der Gewässerraum Rechtskraft erlangt hat, gestellt werden. Schuldner bei einer allfälligen materiellen Enteignung aufgrund der vorliegenden Mutation zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft wäre die Gemeinde Brislach.

Entscheid Gemeinderat:

Aufgrund der Neubeurteilung der natürlichen Gerinnesohlenbreite hat der Gewässerraum neu eine Breite von 27 Metern. Dadurch befindet sich der Gewässerraum auf einem Grossteil der Parzellen entlang der Lüssel neu im Bereich der bereits bestehenden Uferschutzzone.

6.5 Eingabe Nr. 5

Eingabe:

Gerinnesohlenbreite: Wie sich feststellen lässt, beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite bei ausgeprägter Breitenvariabilität 6m. Bei eingeschränkter Breitenvariabilität beträgt die Gerinnesohlenbreite 9m. Man kann aufgrund dieser Daten davon ausgehen, dass die Gerinnesohlenbreite von 9m sogar bei eingeschränkter Breitenvariabilität die maximale Gerinnesohlenbreite darstellt und im natürlichen Verlauf mit ausgeprägter Breitenvariabilität eher eine kleinere natürliche Gerinnesohlenbreite annehmen würde. Die pauschal angenommene 9m breite, natürliche Gerinnesohlenbreite

über den gesamten Verlauf wäre somit zu hoch. Sinnvoller wäre eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 8m anzunehmen, welche gegenüber 6m bei ausgeprägter Breitenvariabilität ebenfalls noch genügend Reserven beinhalten würde. Dies würde eine verkleinerte minimale Breite des Gewässerraumes von 27m bedeuten.

Schnittstellen von Landschaft und Siedlung: In Schnittstellen von Landschaft und Siedlung (eine Flusseite Landschaft, andere Flusseite Siedlung) wäre eine Verlagerung des Gewässerraumes aus der Siedlungszone in die Landschaftszone sinnvoll. Das Gewässer könnte in diesen Zonen (vor allem bei Wald oder übrig bestockten Flächen) schneller und ohne zusätzliche Massnahmen (Hochwasserschutz der Siedlung, Enteignung, Abbruch von Liegenschaften etc.) in einen naturnahen oder natürlichen Zustand rückgeführt werden. Dadurch kann das langfristige Ziel der Gewässerräume schneller und wirtschaftlicher erreicht werden. Diese Schnittstellen sind vor allem im Raum Weiermatt/Winggel matt und Bleihollen/Prüssmatt vorhanden.

Zudem trifft folgendes zusätzlich auf diese Gebiete zu:

- Die Gebiete befinden sich nicht in einem Gefahrenbereich, in dem die Gefährdung durch Hochwasser erheblich ist.
- Das Gebiet befindet sich nicht im Bereich einer geplanten Revitalisierung. (Gilt nur für Gebiet Winggel matt)
- Die Gebiete befinden sich in den Abschnitten 3 und 4 der Lüssel. In diesem Bereich sind keine spezifischen Massnahmen vorgesehen.

Aus diesen Gründen plädieren wir darauf, die Breite des Gewässerraumes auf 27m zu reduzieren und den Gewässerraum bei den Schnittstellen Siedlung/Landschaft, insofern dieser nicht innerhalb der Uferschutzzone liegt, in Richtung Landschaft zu verschieben.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben hat er sich nochmals intensiv mit der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel und entsprechend auch mit der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite auseinandergesetzt. Durch das Beiziehen von weiteren historischen Karten hat sich dabei gezeigt, dass sich der Verlauf und die Breite der Lüssel in den vergangenen rund 150 Jahren kaum verändert haben. Entsprechend wies das Gewässer bereits vor der Ausbreitung der Siedlung gegen Westen und der Erstellung von Infrastrukturbauten eine ähnliche Breite auf wie heute. Daher wurde die für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite auf 8 Meter angepasst, was auch der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Daraus ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern bzw. 13.5 Metern ab Gewässerachse.

Eine Verschiebung des Gewässerraums und eine entsprechend asymmetrische Festlegung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings müssen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gemäss kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum dies rechtfertigen. Entsprechend muss eine Verschiebung im Einzelfall geprüft werden und kann nicht pauschal vorgenommen werden. Weiter

darf eine asymmetrische Festlegung auch nicht missbräuchlich sein. Grundsätzlich muss sie den topographischen Verhältnissen gerecht werden.

Bei den Schnittstellen zwischen dem Siedlungs- und Landschaftsgebiet, in denen der Gewässerraum mit der vorliegenden Mutation festgelegt werden soll, ist das Gelände auf beiden Seiten des Ufers eben. Mit den topographischen Verhältnissen kann eine asymmetrische Festlegung folglich nicht begründet werden bzw. die asymmetrische Festlegung würde den topographischen Verhältnissen nicht gerecht. Es würde zudem zu einer Ungleichbehandlung der ans Gewässer stossenden Parzellen innerhalb des Siedlungsgebiets, aber auch der Parzellen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche durch die asymmetrische Festlegung stärker vom Gewässerraum betroffen würden, führen. Eine Verschiebung des Gewässerraums in den Schnittstellen ins Landschaftsgebiet ist daher nicht möglich.

Entscheid Gemeinderat:

Aufgrund der Neubeurteilung der natürlichen Gerinnesohlenbreite hat der Gewässerraum neu eine Breite von 27 Metern.

6.6 Eingabe Nr. 9

Eingabe:

Ich habe dem Planungsbericht entnommen, dass für die Lüssel ein Gewässerraum von 29.5 m festgelegt wurde. In diesem Zusammenhang besteht für mich zu verschiedenen Punkten noch Klärungsbedarf:

- Welche Rechte und Pflichten bestehen für die an die Lüssel stossenden Flächen innerhalb des Gewässerraums, z.B. für bauliche Nutzungen und Bepflanzungen?
- Sind die privaten Landflächen innerhalb des Lüsselraums verbindlich an die Ausnutzungsziffer anrechenbar?
- Gilt die Aussenlinie des Gewässerraums auch als Baulinie bzw. Gewässerabstandslinie für Bauvorhaben?

Anlässlich der Informationsveranstaltung mit unserem Gemeindepräsidenten, Herr Hannes Niklaus, erwähnte ein Teilnehmer, dass von den wenigen Kantonen, die dieses Verfahren bereits durchgeführt haben, Entschädigungen ausbezahlt wurden. Ist das im Kanton Basel-Landschaft auch vorgesehen?

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungeingaben hat er sich nochmals intensiv mit der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel und entsprechend auch mit der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite auseinandergesetzt. Durch das Beiziehen von weiteren historischen Karten hat sich dabei gezeigt, dass sich der Verlauf und die Breite der Lüssel in den vergangenen rund 150 Jahren kaum verändert haben. Entsprechend wies das Gewässer bereits vor der Ausbreitung der

Siedlung gegen Westen und der Erstellung von Infrastrukturbauten eine ähnliche Breite auf wie heute. Daher wurde die für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite auf 8 Meter angepasst, was auch der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Daraus ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern bzw. 13.5 Metern ab Gewässerachse.

Gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ist der Gewässerraum extensiv zu gestalten und bewirtschaften. Innerhalb des Gewässerraums dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderweg, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Das Erstellen von weiteren Bauten und Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie, weshalb sie in ihrem Bestand geschützt sind. Sie müssen also nicht entfernt werden. Bauliche Massnahmen, die zum Erhalt notwendig sind, sind erlaubt. Darunter fallen Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten. Nicht zulässig sind Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen (siehe dazu auch das Merkblatt D3 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum; <https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/gewaesserraum/arbeitshilfe-gewaesserraum>).

Die Vorgabe der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung sind auch bei privaten Gärten umzusetzen. Dies bedeutet, dass auch hier das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen wie Gartenhäuser, Pools, Parkplätze oder Spielplätze nicht zulässig ist. Bauliche Massnahmen wie Terrassen oder Stützmauern zur Gestaltung des Gartens sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt wie auch Dünger und Pflanzenschutzmittel. Gepflanzt werden dürfen nur einheimische und standortgereichte Pflanzen. Allerdings gilt auch hier für bestehende Anlagen wie Gartensitzplätze oder Familiengärten, dass sie weiterhin genutzt werden dürfen (siehe dazu auch das Merkblatt D2 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum).

Der Gewässerraum überlagert die bestehenden Grundnutzungen. Entsprechend können bei der Berechnung des zulässigen Nutzungsmasses die Flächen, welche vom Gewässerraum überlagert werden, miteinbezogen werden. Zudem geht der Gewässerraum gemäss § 12a Abs. 5 RBG den Abstandbestimmungen von § 95 Abs. 1 lit. d RBG vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt. Entsprechend kann nach der Festlegung des Gewässerraums bis direkt an den Gewässerraum gebaut werden, unabhängig davon, wie gross der Abstand zur Bachparzelle ist.

Grundsätzliche Entschädigungen sind durch den Kanton oder die Gemeinde nicht vorgesehen. Zum Thema der Entschädigungspflicht aufgrund materieller Enteignung siehe Erläuterungen des Gemeinderates unter Kapitel 6.4.

Entscheid Gemeinderat:

Keine Änderung aufgrund der Mitwirkungseingabe.

6.7 Eingabe Nr. 16

Eingabe:

Die NLK begrüsst ausdrücklich, dass die rechtsgültig ausgeschiedenen Uferschutzzonen in ihrer Ausdehnung belassen und mit dem Gewässerraum überlagert werden. Die Schutz-, Förder- und Pflegemassnahmen der Uferschutzzonen sind wichtig und ergänzen die Vorgaben aus der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

Uferschutzzonen dienen dazu, schützenswerte Naturobjekte sowie den wichtigen Übergangsbereich Land-Wasser an Fliess- und Stehgewässern gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz NLG zu schützen und zu fördern.

Die NLK kann das Vorgehen zur Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Brislach - betroffen ist einzig die Lüssel - nachvollziehen. Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite im Siedlungsgebiet, unter Berücksichtigung von Vergleichsstrecken ober- und unterhalb des bearbeiteten Perimeters, ist im Planungsbericht schlüssig dargestellt und klingt plausibel. Der Gewässerraum, welcher mit der minimalen Breite von 29.5 m ausgeschieden wird, ist somit u.E. ausreichend gross dimensioniert.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt der Kommission für die positive Rückmeldung. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben hat er sich nochmals intensiv mit der Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel und entsprechend auch mit der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite auseinandergesetzt. Durch das Beiziehen von weiteren historischen Karten hat sich dabei gezeigt, dass sich der Verlauf und die Breite der Lüssel in den vergangenen rund 150 Jahren kaum verändert haben. Entsprechend wies das Gewässer bereits vor der Ausbreitung der Siedlung gegen Westen und der Erstellung von Infrastrukturbauten eine ähnliche Breite auf wie heute. Daher wurde die für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite auf 8 Meter angepasst, was auch der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Daraus ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 27 Metern bzw. 13.5 Metern ab Gewässerachse.

Entscheid Gemeinderat:

Keine Änderung aufgrund der Mitwirkungseingabe.

7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungsein-gebern zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger publiziert.

Brislach,

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: